

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

**Verfasser: Dr. Jens Ried**

DSNR: XII-2021-0073

## Mitteilungsvorlage

**Mitteilung gemäß § 50 Abs. 3 HGO zur Verfügung des Landkreises gemäß § 8 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung vom 08.02.2021**

### Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.06.2021	zur Kenntnis

### Mitteilung:

Der Landkreis hat die beiliegende Verfügung an die Kommunen des Landkreises mit der Verpflichtung versandt, diese der Gemeindevertretung bekannt zu geben. Dieser Pflicht wird hiermit nachgekommen.

Die landesrechtliche Norm, auf die der Landkreis in seiner Verfügung Bezug nimmt, lautet:

„Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen nach § 2 Abs. 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Die Daten sind dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie so zu übermitteln, dass sie im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können.“

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesbodenschutzgesetzes sind damit allgemein Grundstücke und Flächen gemeint, „bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht“.

Die Kommunen des Landkreises beabsichtigen, bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe gemeinsam und abgestimmt vorzugehen und dabei nach Möglichkeit die vorhandene interkommunale Struktur des *Gemeinsamen Ordnungsamtsbezirkes Gefahrgutüberwachung* zu nutzen und/oder eine spezifische Struktur der interkommunalen Zusammenarbeit zu begründen. Der Aufwand bei der Erfüllung wird grundsätzlich als sehr hoch eingeschätzt, da je nach geforderter Tiefe der Datenerhebung auch bereits seit mehreren Jahrzehnten archivierte Unterlagen durchgesehen werden müssen.

### Anlagen:

1. Verfügung HAltBodSchG

### Beteiligte:

Bürgermeister, Abteilung II, Abteilung IV